Bundesstrafgericht
Tribunal pénal fédéral
Tribunale penale federale
Tribunal penal federal

Geschäftsnummer: BG.2026.80
Nebenverfahren: BP.2026.76

Beschluss vom 14. Oktober 2026
Beschwerdekammer

Besetzung	Bundesstrafrichter Patrick Robert-Nicoud, Vorsitz, Stefan Heimgartner und Felix Ulrich, Gerichtsschreiber Stephan Ebneter
Parteien	**A.,** Beschwerdeführer **gegen** **1. Kanton Zürich,** Oberstaatsanwaltschaft, **2. Bundesanwaltschaft,** Beschwerdegegner
Gegenstand	Anfechtung des Gerichtsstands (Art. 41 Abs. 2 StPO); unentgeltliche Rechtspflege für die Privatklägerschaft im Beschwerdeverfahren (Art. 136 Abs. 3 StPO)

Sachverhalt:

A. Mit Übernahmeverfügung vom 28. September 2026 übernahm die Staatsanwaltschaft II des Kantons Zürich von der Bundesanwaltschaft die Strafuntersuchung SV.26.0361 gegen B., C. und D. wegen Amtsmissbrauchs etc. (Strafanzeige vom 04./10.02.2026) (act. 1.1).

B. Dagegen gelangt A. mit «vorsorgliche[r] und fristwahrende[r] Beschwerde gemäss Art. 41 Abs. 2 i.V.m. Art. 40 StPO» vom 5. Oktober 2026 (Poststempel: 6. Oktober 2026) an die Beschwerdekammer des Bundesstrafgerichts (act. 1).

Die Beschwerdekammer zieht in Erwägung:

1.

1.1 Art. 22–28 StPO befassen sich mit der Abgrenzung der Zuständigkeit zwischen Bund und Kantonen. Gemäss Art. 28 StPO i.V.m. Art. 37 Abs. 1 StBOG entscheidet die Beschwerdekammer des Bundesstrafgerichts entsprechende Konflikte zwischen der Staatsanwaltschaft des Bundes und kantonalen Strafbehörden. Trotz des diesbezüglich nicht aussagekräftigen Gesetzeswortlauts gesteht die Praxis im Falle der Einigkeit zwischen Staatsanwaltschaft des Bundes und kantonalen Strafbehörden auch privaten Parteien die Möglichkeit zu, diesbezüglich eine gerichtliche Prüfung zu erwirken (Beschluss des Bundesstrafgerichts BG.2012.36 vom 7. Dezember 2012 E. 1.1 m.w.H.). Das Verfahren richtet sich nach Art. 39–42 i.V.m. Art. 393 ff. StPO (vgl. hierzu u.a. die Beschlüsse des Bundesstrafgerichts BB.2016.327 vom 5. Oktober 2016 m.w.H.; BG.2013.13 vom 25. September 2013 E. 1.1 f.; BAUMGARTNER, Die Zuständigkeit im Strafverfahren, 2014, S. 549; vgl. zum Ganzen Beschluss des Bundesstrafgerichts BG.2024.16 vom 4. März 2025 E. 2.1).

1.2 Will eine Partei die Zuständigkeit der mit dem Strafverfahren befassten Behörde anfechten, so hat sie dieser unverzüglich die Überweisung des Falls an die zuständige Strafbehörde zu beantragen (Art. 41 Abs. 1 StPO). Die mit dem Antrag befasste Behörde hat gegebenenfalls einen Meinungsaustausch im Sinne von Art. 39 Abs. 2 StPO einzuleiten oder direkt eine ihre eigene Zuständigkeit bestätigende Verfügung zu erlassen, welche mit Beschwerde angefochten werden kann (vgl. u.a. Beschluss des Bundesstrafgerichts BG.2025.64 vom 12. Januar 2026 E. 1.1 m.w.H.). Gegen eine von den am allfälligen Meinungsaustausch beteiligten Staatsanwaltschaften getroffene Entscheidung über den Gerichtsstand können sich die Parteien innert zehn Tagen beschweren (Art. 41 Abs. 2 StPO).

Zuständig ist die Beschwerdekammer des Bundesstrafgerichts (Art. 41 Abs. 2 i.V.m. Art. 40 Abs. 2 StPO und Art. 37 Abs. 1 StBOG)

1.3 Die Einigung zwischen den Strafbehörden ist interner Natur und kann nicht direkt angefochten werden (TPF 2013 179 E. 1.1–1.2).

2. Aus der angefochtenen Übernahmeverfügung geht hervor, dass diese nach Einsichtnahme in die Eingaben von A. vom 4./10. Februar 2026, nach Kenntnisnahme des Ersuchens der Bundesanwaltschaft vom 17. Februar 2026 um Übernahme der Strafuntersuchung, nach Einsicht in die nachfolgende Korrespondenz betreffend Meinungsaustausch über den Gerichtsstand zwischen der Oberstaatsanwaltschaft des Kantons Zürich und der Bundesanwaltschaft, nach Einsicht in das Schreiben der Oberstaatsanwaltschaft des Kantons Zürich vom 7. September 2026 mit der provisorischen Anerkennung der Zuständigkeit des Kantons Zürich und nach definitiver Anerkennung der Zuständigkeit (unter Vorbehalt neuer Erkenntnisse) durch die Staatsanwaltschaft II des Kantons Zürich erging.

Dass A. vor Erlass der angefochtenen Übernahmeverfügung bei der Staatsanwaltschaft II des Kantons Zürich die Überweisung des Falles an die zuständige Strafbehörde beantragt hätte und ein solcher Antrag bei der angefochtenen Übernahmeverfügung berücksichtigt worden wäre, ist nicht ersichtlich. Die Übernahmeverfügung setzt sich jedenfalls mit keinem Wort mit allfälligen Vorbringen von A. auseinander. Schliesslich lässt auch die Rechtsmittelbelehrung der angefochtenen Übernahmeverfügung – wonach eine Partei, die die Zuständigkeit der mit dem Strafverfahren befassten Behörde anfechten will, dieser unverzüglich die Überweisung des Falles an die zuständige Behörde zu beantragen hat (Art. 41 Abs. 1 StPO) – darauf schliessen, dass die angefochtene Übernahmeverfügung interner Natur ist und nicht direkt angefochten werden kann. A. gibt an, gleichzeitig mit der Beschwerde an die Beschwerdekammer bei der Staatsanwaltschaft II des Kantons Zürich ein Gesuch nach Art. 41 Abs. 1 StPO um Überweisung des Strafverfahrens eingereicht zu haben (act. 1 S. 1; act. 1.3). Insofern ist ein entsprechender Entscheid abzuwarten.

3. Nach dem Gesagten ist auf die offensichtlich unzulässige Beschwerde ohne Schriftenwechsel nicht einzutreten (vgl. Art. 390 Abs. 2 StPO *e contrario*). Die Eingabe von A. vom 5. Oktober 2026 ist zuständigkeitshalber der Staatsanwaltschaft II des Kantons Zürich weiterzuleiten (vgl. Art. 91 Abs. 4 StPO).

4. Mangels nennenswerten Aufwands ist ausnahmsweise keine Gerichtsgebühr zu erheben (vgl. Art. 73 Abs. 2 StBOG sowie Art. 5 BStrKR). Das Gesuch um unentgeltliche Rechtspflege ist damit gegenstandslos und entsprechend abzuschreiben.

Demnach erkennt die Beschwerdekammer:

1. Auf die Beschwerde wird nicht eingetreten.

2. Die Eingabe von A. vom 5. Oktober 2026 wird zuständigkeitshalber der Staatsanwaltschaft II des Kantons Zürich, Abteilung Besondere Untersuchungen, Büro A-2, überwiesen.

3. Das Gesuch um unentgeltliche Rechtspflege wird als gegenstandslos abgeschrieben.

4. Es wird keine Gerichtsgebühr erhoben.

Bellinzona, 14. Oktober 2026

Im Namen der Beschwerdekammer
des Bundesstrafgerichts

Der Präsident: Der Gerichtsschreiber:

Zustellung an

- A.
- Staatsanwaltschaft II des Kantons Zürich
- Oberstaatsanwaltschaft des Kantons Zürich
- Bundesanwaltschaft

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Entscheid ist kein ordentliches Rechtsmittel gegeben.